



SATZUNG

der

SG Grün-Weiß Golm e.V.

04. März 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.11.2001 gegründete Verein führt den Namen „SG Grün-Weiß Golm“ e. V..
- (2) Sitz des Vereins ist, 14476 Potsdam, Kuhfortdamm 07.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenalter durch Ausführung, Ausbildung und Förderung von sportlichen Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein bemüht sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen der Öffentlichen Hand und Spenden zu erhalten
- (5) Mittel und Überschüsse des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und die Vereinsziele nach besten Kräften fördert und unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Breitensports oder des Vereins besondere Dienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv oder passiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (6) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit sein.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Angebote und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Teilnahme zu.
Alle volljährigen Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind unzulässig.
- (2) Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, der Betrag richtet sich nach der Beitragsordnung.Bei einem Rückstand mit der Beitragszahlung ruht das Recht des Mitglieds, insbesondere auch sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die dem Vorstand gegenüber nachzuweisen sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Die Berufungsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht innerhalb der Frist angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei zu Unrecht erfolgt.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird für ordentliche Mitglieder in der Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Für fördernde Mitglieder werden höhere als in der Beitragsordnung bestimmte Jahresbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart.
- (3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann vollwertige Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Von den Jahresbeiträgen befreit sind Ehrenmitglieder sowie Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder nach Bestätigung vom Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Ergänzend soll die Mitgliederversammlung vom Vorstand auf der Homepage des Vereins unter www.gruen-weiss-golm.de bekannt gemacht werden.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Nur in dringlichen Fällen kann sie zur Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis auf sieben Tage verkürzt werden.
- (4) Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus die Gegenstände der beabsichtigte Beschlussfassungen hervorgehen sollen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- 2) Wahl des Vorstandes
- 3) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
- 4) Wahl eines Datenschutzbeauftragten für die Dauer von 2 Jahren
- 5) Ehrungen bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen nach der Tagesordnung zu treffenden Entscheidungen

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen nicht mitgezählt. Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
Zur Änderung der Satzung ist ebenfalls eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist hierfür eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Datenschutzbeauftragten sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Datenschutzbeauftragten sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn sich nicht mehr als zwei Mitglieder zur Wahl stellen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Stellen sich mehr als zwei Mitglieder zur Wahl und erreicht keines die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Anträge eines Mitglieds zur Beschlussfassung sind zu begründen. Sie sollen beim Schriftführer frühzeitig schriftlich eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Solche Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingehen. Über erst in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, ist nur dann abzustimmen, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich halten und hierzu ihre Zustimmung geben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer/ Sprecher
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt. Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die natürliche Personen und volljährig sind. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- (6) Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann Ersatz für Auslagen usw. gewährt werden.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur 2. Versammlung hingewiesen wurde.
- (11) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Verwaltung des Vereins

- (1) In allen grundsätzlichen Angelegenheiten in der Geschäftsführung des Vereins ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandssitzungen gebunden.
- (2) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins. Dieser ist mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- (3) Die Kassenführung eines Geschäftsjahres durch Eintragen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in einem Kassenbuch übersichtlich, genau und geordnet nach Datum niederzuschreiben.
- (4) Unverzüglich nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung eine genaue Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens vorzulegen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus zwei volljährigen Mitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, wie Pressemitteilungen, müssen mit dem Vorstand abgestimmt sein.

§ 16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendarbeit in Golm zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Er beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Als Mitglied des Fußballlandesverbandes Brandenburg, des Landes- und des Stadtsportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Ggf. wird er Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) Auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder oder andere Ereignisse. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte

Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (10) Durch die Mitgliederversammlung wird ein Beauftragter für den Datenschutz gewählt. Der Beauftragte für den Datenschutz ist kein Mitglied des Vorstandes und kann auch nicht von ihm abberufen werden. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (für den Datenschutz) regeln sich nach dem geltenden BDSG.

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des § 31 BGB.
- (2) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden. Ergänzend wird auf die besonderen insolvenzrechtlichen Haftungsregelungen des § 42 Absatz 2 BGB verwiesen.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten sind Potsdam.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung des Vereins am 04. März 2024 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.